



Ostetalschule

Kooperative Gesamtschule Sittensen

Am Sportplatz 3
27419 Sittensen

16.02.2022

Vereinbarung zur leihweisen Überlassung von Lehrmitteln

Zwischen der

Ostetalschule KGS Sittensen
– im folgenden Schule genannt –

und

.....
(Name Schüler/in)

vertreten durch

.....
(Name/n Erziehungsberechtigte/r)
– im folgenden Schüler genannt –

werden nachfolgende Vereinbarungen getroffen:

§ 1 Beschreibung der überlassenen Lehrmittel

Die Schule stellt dem Schüler das im Folgenden näher bezeichnete Lehrmittel mit Zubehör – nachfolgend kurz „Tablet“ genannt – zur Verfügung:

Leihnummer:	
Gerätenummer:	
Hersteller	Apple

Typenbezeichnung:	iPad 10,2" (9. Generation), 64GB, Wi-Fi
Zubehör:	Ladekabel mit Netzteil Schutzhülle
Beschreibung Zustand:	neu

§ 2 Kosten der Nutzung

Das Tablet wird für eine Leihgebühr von **9,00 € pro Monat** zur Nutzung überlassen.

Die Zahlung für das Schuljahr 2021/22 erfolgt

durch monatliche Zahlung von 9,00 € per Lastschriftinzug
(Die erste Abbuchung wird am 01.09.22, die letzte am 31.07.23 getätigt)

Bitte geben Sie hier Ihre Kontoverbindung an

Inhaber:

IBAN:

Bank:

Schüler/in:

Klasse:

Nach Rückgabe des Tablets werden keine weiteren Leihgebühren fällig.

Eine Rückzahlung von Leihgebühren gibt es nicht.

Ab Schuljahr 2022/23 werden die Raten an 12 Monaten (immer 01.08. bis 31.07.) pro Schuljahr eingezogen.

Die Monatsrate bleibt bei 9 €.

§ 3 Nutzungsumfang

- (1) Das Tablet, das beschriebene Zubehör sowie sämtliche auf dem Tablet befindlichen und von der Schule zur Verfügung gestellten Programme bzw. Apps bleiben alleiniges Eigentum der Schule.
- (2) Die Installation von zusätzlicher bildungsferner Software, Apps usw. ist nicht gestattet.
- (3) Die Benutzung von unverschlüsseltem WLAN ist nicht zulässig.

§ 4 Verhaltenspflichten des Schülers

- (1) Der Schüler hat jede Nutzung des Tablets zu unterlassen, die den Interessen oder dem Ansehen der Schule schadet, die Sicherheit der IT-Systeme beeinträchtigt oder die gegen geltende Rechtsvorschriften verstößt. Der Schüler darf das Tablet insbesondere nicht zum Abruf, zur Speicherung oder zur Verbreitung von gegen persönlichkeits-, datenschutz-, urheber- oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßende Inhalte nutzen. Unabhängig von der gesetzlichen Zulässigkeit ist es dem Schüler im Rahmen der Nutzung des Tablets zudem verboten, verfassungsfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende oder pornografische Inhalte willentlich oder wissentlich abzurufen, zu speichern oder zu verbreiten.
- (2) Die durch die Systemadministration getroffenen Sicherheitsvorkehrungen dürfen vom Schüler nicht verändert oder umgangen werden.
- (3) Die direkte Verbindung des geliehenen Tablets mit anderen Geräten zwecks Datenübertragung ist nur zulässig, sofern es sich um vertrauenswürdige und sichere Datenquellen und Datenverbindungen handelt.
- (4) Besteht der Verdacht, dass das Tablet von Schadsoftware befallen ist, muss der Schüler die Schule unverzüglich informieren. Die weitere Nutzung des Tablets muss so lange unterbleiben, bis die Schule die Nutzung wieder freigibt.

§ 5 Haftung

- (1) Der Schüler und dessen Erziehungsberechtigten verpflichten sich, das zur Nutzung überlassene Tablet sorgsam zu behandeln, aufzubewahren und zu pflegen sowie vor vermeidbaren Schäden zu bewahren.
- (2) Der Schüler und dessen Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden, die an dem Tablet und/oder an dem überlassenen Zubehör auftreten, unverzüglich schriftlich der Schule zu melden. Der Schüler ist nicht berechtigt, eigene Reparaturmaßnahmen vorzunehmen oder das Gehäuse des Tablets aus einem sonstigen Grund zu öffnen.

- (3) Der Schüler und dessen Erziehungsberechtigten haften für alle Beschädigungen, den Verlust des Tablets inklusive des Zubehörs und sämtliche Wertminderungen, die über den bestimmungsgemäßen Gebrauch hinausgehen.
- (4) Das Tablet und das verliehene Zubehör sind über die Schule versichert. Die abgeschlossene Haftpflichtversicherung schließt eine Selbstbeteiligung des Schülers von 100 € ein.
- (5) Ein Anspruch des Schülers auf Ersatz bzw. Reparatur besteht nicht.

§ 6 Überlassung an Dritte

- (1) Der Schüler ist nicht berechtigt, das Tablet Dritten zu überlassen oder diesen Zugang zu dem Tablet zu gewähren.
- (2) Eine kurzfristige Weitergabe an andere Schülerinnen und Schüler oder an Lehrkräfte ist zulässig, soweit hierfür eine schulische Notwendigkeit besteht.

§ 7 Mangelfreie Übergabe

Der Schüler und dessen Erziehungsberechtigte bestätigen mit ihrer Unterschrift unter dieser Vereinbarung, dass sie das Tablet von der Schule in dem ggf. näher beschriebenen funktionsfähigen Zustand erhalten haben. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt Mängel auftreten, die zum Zeitpunkt der Übergabe nicht erkenntlich waren (verdeckte Mängel), sind diese der Schule unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Dauer der Nutzungsüberlassung, Rückgabe des Lehrmittels

- (1) Das Tablet wird ab dem Zeitpunkt dieser Vereinbarung für die Dauer des jeweiligen Schuljahres überlassen.
- (2) Der Schüler ist verpflichtet, zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des Tablets (inkl. Zubehör) geben zu können und das Tablet (inkl. Zubehör) der Schule jederzeit vorzuführen.
- (3) Verlässt der Schüler vor dem Ende des Schuljahres die Schule, so endet die Leihzeit spätestens mit Ablauf des letzten Tages des Schülers an der Schule.
- (4) Die Schule kann die Überlassung des Tablets jederzeit widerrufen.
- (5) Verlangt die Schule die Rückgabe des Tablets, so ist dieses mit vollständigem Zubehör und im einwandfreien Zustand am darauffolgenden Schultag im Sekretariat der Schule abzugeben.
- (6) Über die Rückgabe des Tablets wird ein Rückgabeprotokoll in zweifacher Ausfertigung gefertigt. Dem Schüler wird eine Ausfertigung ausgehändigt.

§ 9 Zentrale Geräteverwaltung

(1) Die Schule behält sich vor, jederzeit zentral gesteuerte Updates der auf dem Tablet vorhandenen Software vorzunehmen, etwa um sicherheitsrelevante Lücken zu schließen.

(2) Das Tablet wird zentral mit Hilfe einer Software über eine Mobilgeräteverwaltung administriert. Mit Hilfe der Mobilgeräteverwaltung überwacht und verwaltet die Schule Implementierungen mobiler Endgeräte. Der Verleiher behält sich vor, über die Mobilgeräteverwaltung mobile Endgeräte wie folgt zu administrieren:

- Entsperrcode zurücksetzen;
- Gerät sperren (Entsperrcode aktivieren);
- Gerät auf Werkseinstellungen zurücksetzen;
- Übertragung von Nachrichten auf die Geräte;
- Konformitätsregeln (Profile) erstellen, um so erforderlichen Update- oder Datensicherungsbedarf oder Verstöße durch den Schüler etwa in Bezug auf das nicht-autorisierte Entfernen bestehender Nutzungsbeschränkungen festzustellen;

(3) Die Mobilgeräteverwaltung dient unter anderem dazu, die Datensicherheit und Vertraulichkeit des Umgangs der Daten, etwa im Falle des Verlusts des mobilen Endgeräts, zu gewährleisten. Eine Haftung der Schule für gelöschte Daten ist ausgeschlossen.

§ 10 Datenspeicherung

(1) Daten sollten möglichst nicht auf dem Tablet gespeichert werden, damit diese bei Verlust oder Reparatur nicht verloren gehen. Die Schule übernimmt keine Verantwortung für den Datenverlust, insbesondere auch nicht aufgrund von Gerätedefekten oder unsachgemäßer Handhabung.

(2) Als Onlinespeicher sollte das Schulnetzwerk Iserv benutzt werden.

§ 11 Verhalten bei Verlust und Diebstahl

(1) Bei jedwedem Verlust des Tablets ist die Schule unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt auch, sofern das Gerät wieder aufgefunden wird.

(2) Im Falle eines Diebstahls des Tablets hat der Schüler unverzüglich Strafanzeige zu erstatten. Die behördliche Bescheinigung über die Strafanzeige oder dessen Durchschrift hat der Schüler oder dessen Erziehungsberechtigte unverzüglich der Schule vorzulegen.

(3) Kann das Leihgerät nicht wiederbeschafft werden, hat der Schüler oder dessen Erziehungsberechtigte den entstandenen Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die verbleibenden Bestimmungen des Vertrages nach Treu und Glauben so auszulegen, dass trotz der nichtigen Bestimmungen das angestrebte Ziel soweit wie möglich erreicht wird. Ist eine Auslegung nicht möglich oder ist über eine Auslegung keine Einigung erzielt worden, so haben die Vertragspartner sich um ergänzende Vereinbarungen zu bemühen.

(2) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

Sittensen, den

Schulleiter

Schüler/in

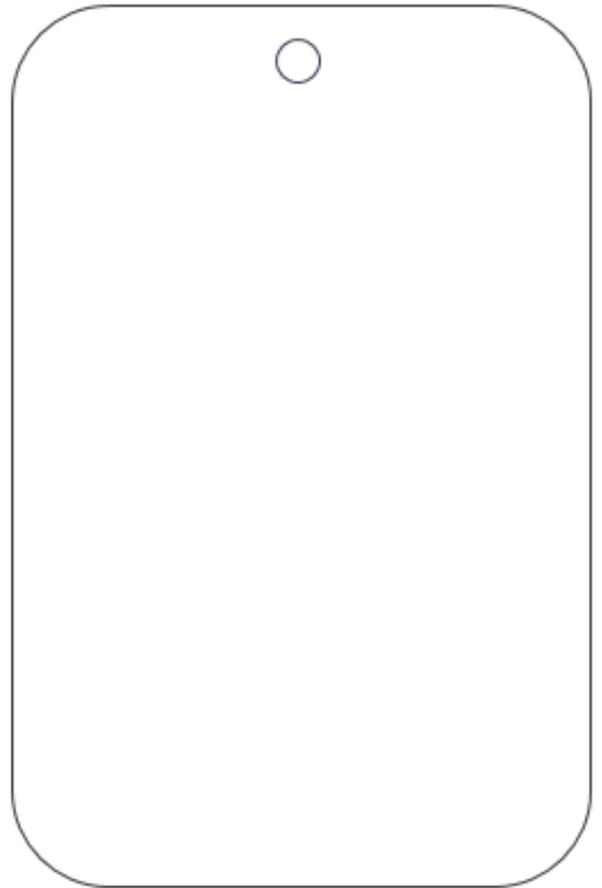
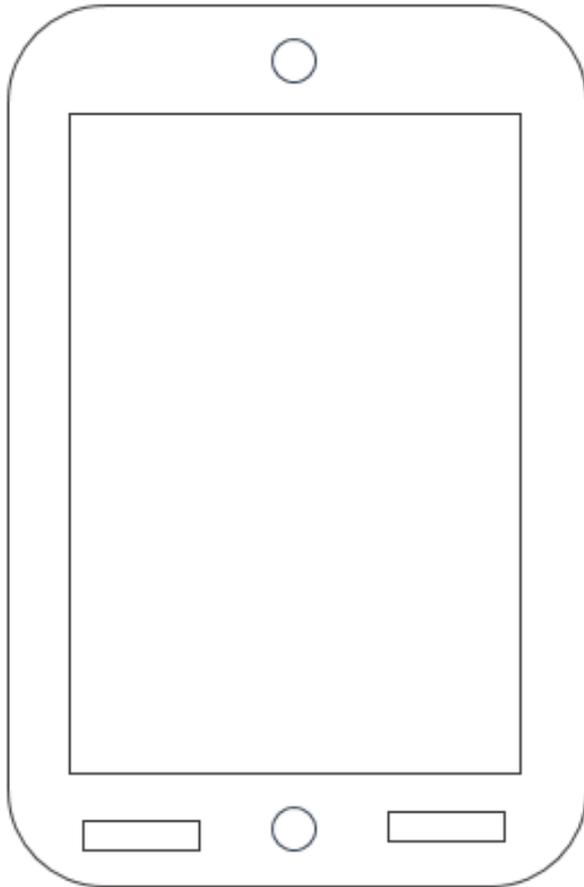
X

Erziehungsberechtigte/r

Anlage Vorschäden

Das unter § 1 des Leihvertrages aufgelistete Tablet mit Zubehör weist folgende Vorschäden auf:

Seriennummer des Gerätes:



Beschreibung:
